

# Satzung des Rollsportclubs Bietigheim-Bissingen e.V.

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der am 11. November 2004 gegründete Verein führt den Namen „Rollsportclub Bietigheim-Bissingen e.V.“, gekürzt „RSC Bietigheim-Bissingen e.V.“

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen (mit Registernummer 668)

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4. Die Vereinsfarben sind grün, weiß, blau.

1.5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

3.2. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann sein:

- a) Aktiv (Aktive Teilnahme an sportlichen Übungen, Wettkämpfen und dem Ligenspielbetrieb)
- b) Passiv (Fördermitgliedschaft zur Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins)

## 4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

4.2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

4.3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

4.4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein geregelt.

4.5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens eine Woche nach der Hauptversammlung des aktuellen Kalenderjahres und wird mit Ende des aktuellen Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

5.3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter

Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen kein Berufungsrecht zu

5.4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **6. Beiträge und Dienstleistungen**

6.1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen zwischen den Abteilungen des Vereins sowie eventuelle Beitragsermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

6.2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

6.3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

6.4. Die ordentlichen aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Leistung von Arbeitsstunden für den Verein. Dies dient der Förderung der Vereinskultur und der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Für den Fall, dass ein Mitglied der Ableistung der Arbeitsstunden nicht nachkommt, wird mit diesem ein finanzieller Ausgleich vereinbart. Näheres regelt die Beitragsordnung des

Vereins, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

7.2. Jedes über 16 Jahre alte und ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

7.3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

7.4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

7.5. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## **8. Organe des Vereins**

8.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Hauptausschuss
- c) Der Vorstand.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

9.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im letzten Quartal statt.

9.2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

9.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
- c) Entgegennahme der Berichte des/der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß §6 dieser Satzung
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

9.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache

Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

9.8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

## **10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

10.1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- a) Das Interesse des Vereins es erfordert
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **11. Der Hauptausschuss**

11.1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Die Abteilungsleiter/innen oder dessen/ deren Stellvertreter/innen
- c) bis zu 3 weitere Beisitzer/innen.

11.2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

11.3. Dem Hauptausschuss obliegt:

- a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

## **12. Der Vorstand**

12.1. Den Vorstand bilden:

- a) Der/die 1. Vorsitzende/r
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende/r
- c) Der/die Finanzvorstand / Schatzmeister/in
- d) Der/die Frauenvertreter/in
- e) Der/die Jugendwart/in

12.2. Vorstand im Sinne §26 des BGB sind:

- a) Der/die 1. Vorsitzende/r
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende/r
- c) Der/die Finanzvorstand / Schatzmeister/in

Jeweils zwei Mitglieder des nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes sind zusammen zeichnungsberechtigt.

12.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als Kandidaten für ein Vorstandsamt können nur Personen zur Wahl gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Vereinsmitglied sind. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Lediglich die erste Amtsperiode des stellvertretenden Vorsitzenden nach Vereinsgründung beträgt 1 Jahr.

12.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

12.5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

12.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

12.7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

12.8. Für die Sitzungen des Hauptausschusses sowie des Vorstands ist die Anwesenheit eines Schriftführers oder seines Stellvertreters verpflichtend. Diese werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer stellt die Protokollierung der Sitzungen sicher, hat jedoch selbst weder im Hauptausschuss noch im Vorstand Befugnisse oder Stimmberechtigung.

12.9. Sind zu einem Sitzungstermin des Hauptausschusses oder des Vorstands beide gewählte Schriftführer verhindert, so können die Teilnehmer der Sitzung aus ihren Reihen einen stellvertretenden Schriftführer für die Sitzung wählen. Für diese Wahl gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Personen.

### **13. Ordnungen**

13.1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine

Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, welche vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### **14. Abteilungen**

14.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten oder zur Trennung von Leistungs-, Jugend- und Amateursport bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.

14.2. Die Abteilung wird repräsentiert durch den/die Abteilungsleiter/in sowie bei Bedarf dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/die Schriftführer/in sowie Mitarbeiter mit fest übertragenen Aufgaben. Eine natürliche Person kann mehrere Aufgaben gleichzeitig übernehmen. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.

14.3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

14.4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen - falls gewünscht - selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

14.5. Falls gewünscht, übernimmt der Vorstand im Rahmen der Finanzverwaltung die Verwaltung der Mittel einzelner Abteilungen. In diesem Falle darf die Abteilungsleitung keine eigenen Ordnungen für zusätzliche Abteilungsbeiträge, Umlagen oder sonstige Erhebungen nach §6 Ziffer 3 dieser Satzung erlassen oder eine eigene Kasse führen.

Zuständig für die Finanzverwaltung der entsprechenden Abteilung ist dann der/die Finanzvorstand / Kassenwart/in des Vereinsvorstandes.

## **15. Strafbestimmungen**

15.1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung.

## **16. Kassenprüfer**

16.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen und zum Zeitpunkt der Wahl die Volljährigkeit erlangt haben müssen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

16.2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht vorzulegen.

16.3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

16.4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

16.5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **17. Auflösung des Vereins**

17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Vereinsauflösung muss einziger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

17.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

17.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

17.4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

17.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **18. Inkrafttreten**

18.1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 11. November 2004 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

18.2. Diese aktuelle Fassung dieser Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung 2010 am 11.11.2010 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.